

Hygienekonzept für das Gemeindehaus der ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hollen

während der Corona-Pandemie.



Geltungsbereich für die Jungschar

Stand vom 07.09.2020

Miteinander tolle Spiele spielen und spannende Geschichten über Gott und den Glauben hören und erleben, dafür gibt es die Jungschar.

Damit dieser auch in Coronazeiten stattfinden kann wollen wir einige Spielregeln erklären und uns daran halten.

Wir hoffen alle, dass wir diese Corona-Krankheit nicht bekommen. Falls wir uns jedoch irgendwo anstecken sollten, ist die Krankheit für die meisten jungen Menschen nicht so schlimm.

Trotzdem möchten wir dann aber niemanden von unsern Freunden anstecken.

Deshalb sollte ich unbedingt die folgenden Regeln beachten.

- **Ich darf nicht zur Jungschar gehen, wenn ich mich krank fühle (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen)**
- **Im Eingang desinfiziere ich mir meine Hände.**
- **Ich schreibe meinen Namen, Adresse und Telefonnummer in eine Liste.**
- **Ich fasse möglichst wenige Sachen im Gemeindehaus an.**
- **Ich gehe nur in die Räume, in denen die Jungschar stattfindet.**
- **Im Gemeindehaus darf ich leider nicht singen.**
- **Beim Singen im Freien achte ich auf mehr Abstand.**
- **Ich verzichte auf gemeinsam genutzte Gegenstände (Stifte, Becher, usw.)**
- **Ich versuche so wenig Körperkontakt zu anderen zu haben als möglich.**
- **Beim Niesen nutze ich meine Armbeuge.**
- **Bevor ich etwas trinke oder esse wasche ich mir meine Hände.**
- **Wenn ich nach der Jungschar abgeholt werde, müssen meine Eltern draußen auf mich warten.**

Für die Mitarbeiter:

- Für jede Veranstaltung muss eine hauptverantwortliche Person benannt werden.
- Bei jedem Treffen wird eine Anwesenheitsliste geführt, aus der hervorgeht, wer am jeweiligen Kindergottesdienst zu welchem Zeitpunkt teilgenommen hat. Diese Liste wird 21 Tage gespeichert.
- **Personen mit typischen Krankheitssymptomen dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. dieses betreuen.**
- **Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen), sollten nicht am Angebot teilnehmen bzw. dieses betreuen.**
- Die teilnehmenden Gruppenmitglieder sind vor der Veranstaltung mind. mündlich über die Hygiene- und Verhaltensregeln zu informieren.

Räumliche Voraussetzungen

- Die genutzten Räumlichkeiten sind vor dem Eintreffen der Gruppenteilnehmer durch die Gruppenleitung entsprechend vorzubereiten (z. B. Türen offen stellen, für Luftzirkulation sorgen, Handdesinfektionsmittel bereitstellen...).
- Im Eingangsbereich wird deutlich durch ein Schild ausgewiesen, dass das Gemeindehaus ausschließlich nur durch Kinder der Jungschar und den Mitarbeitern betreten werden darf.
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- Räume müssen nach jeder Gruppennutzung, mindesten nach jedem Nutzungstag gründlich gereinigt werden.

Verhaltensregeln

- Die Kinder der Jungschar werden durch Mitarbeiter in das Gemeindehaus hineingelassen. Eltern dürfen das Gemeindehaus nicht betreten.
- Die Mitarbeiter erklären und helfen den Kindern bei der Desinfektion der Hände.
- Mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Gruppenstunde ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Türen sollten in der Kommen- und Gehphase möglichst offen stehen (auch, um die Berührung der Klinken zu minimieren).
- Trotz des Verzichts auf die geltende Abstandsregelung gemäß der Verordnung unter §19 zugunsten des Kohortenprinzips soll insbesondere bei den Mitarbeitern, aber auch bei den Kindern auf höchstmögliche Abstände, bzw. der Vermeidung von Körperkontakt geachtet werden.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife (mindestens 30 Sek.) ist entscheidend, um Ansteckungen vorzubeugen, insbesondere vor dem Verzehr von Lebensmitteln.
- Niesen und Husten immer in die eigene Armbeuge.

Verzehr von Speisen und Getränken

Werden in der Jungschar Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- Vor der Zubereitung und Bereitstellung von Lebensmittel sollen die Hände desinfiziert / gewaschen werden.
- Soweit praktikabel werden Speisen / Snacks in verpackte Einzelportionen bereitgestellt.
- Keine gemeinsam genutzten Trinkbecher oder Besteck.
- Getränke werden von den Mitarbeitern ausgeschenkt.

Reinigung des Gemeindehauses

- Nach dem Treffen werden alle genutzten Türklinken, Lichtschalter, Tische und Stühle von den Mitarbeitern mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt.
- Verwendete Spielgeräte und Material sollen gereinigt oder desinfiziert werden.
- Genutzte Wischtücher in den Abwurfeimer im Putzmittelraum ablegen.
- Die Toiletten- und weitere übliche Reinigung werden durch die Kirchengemeinde organisiert.

Besondere Hinweise

Eine Anwesenheitsliste soll geführt werden. Es sind neben der Tagesangabe auch Uhrzeit und die Nennung der genutzten Räume aufzuführen und vom Hauptverantwortlichen zu unterschreiben.

Die ausgefüllte Anwesenheitsliste ist unmittelbar nach der Veranstaltung im Briefkasten am Pfarrhaus einzuwerfen.

In keinem Fall sollten Stifte oder andere Gegenstände durch mehrere Personen genutzt werden.

Die jeweilige Gemeindehausnutzung muss der Gemeindeleitung unter Nennung der genutzten Räumlichkeiten zur Organisation der Reinigungsintervalle gemeldet werden (alfred.collmann@kirche-hollen.de, 0176-52206281).

Hollen, den 07.09.2020

Der Kirchenvorstand

Laut Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 sind Zusammenkünfte in Gemeindehäusern zulässig, wenn ein Hygienekonzept erstellt und den Teilnehmern bekannt gemacht wurde. (1)

Laut bestehender Verordnung sind nach §19 gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bis zu 50 Personen inklusive Mitarbeiter möglich.

(1) Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020.

Basierend auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65).

Anwesenheitsliste für eine Veranstaltung in der Christus-Kirchengemeinde Hollen

Hinweis zum Datenschutz. Diese Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (c) DSGVO i.V.m. §28 IfSG erhoben und dienen der Nachverfolgung von eventuellen Infektionen im Kontext der „SARS-CoV-19“ Pandemie. Die Daten werden nur nach Aufforderung an lokale Gesundheitsbehörden weitergegeben. Eine Weitergabe darüber hinaus ist ausgeschlossen. Die Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erhebung für 21 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet. Nach DSGVO besteht das Recht auf Auskunft (§15), Berichtigung (§16) sowie Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (§§17, 18, 21) der Daten.

Verantwortliche Träger des Angebots ist die
Ev. luth. Christus-Kirchengemeinde Hollen, Hollener Landstr. 8, 26670 Uplengen, Tel.: 04489-1251, KG-Hollen@evlka.de

Name des Angebots: _____

Datum: _____ Uhrzeit (von – bis): _____ Ort: _____

Genutzte Räume: _____

Nr:	Name:	Adresse:	Telefonnummer:
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Datum, Ort, Name der verantwortlichen Gruppenleitung

Weitere Personen:

Nr:	Name:	Adresse:	Telefonnummer:
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Weitere Personen:

Nr:	Name:	Adresse:	Telefonnummer:
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			